

HAUPTSATZUNG
der Ortsgemeinde Rülzheim
vom 14.12.2017

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Rülzheim hat auf Grund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für kommunale Ehrenämter (KomAEVO) die folgende Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

1. Abschnitt

Öffentliche Bekanntmachung

§ 1

Form der öffentlichen Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Ortsgemeinde Rülzheim erfolgen in einer Zeitung. Der Gemeinderat entscheidet durch Beschluss, in welcher Zeitung die Bekanntmachungen erfolgen.
- (2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen werden in einem Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung Rülzheim zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden ausgelegt. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens 7 volle Werktage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens 7 Tagen Einsicht genommen werden kann.
- (3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Absatz 2 entsprechend.
- (4) Dringliche Sitzungen im Sinne von § 8 Abs. 4 GemODVO des Gemeinderates oder eines Ausschusses werden abweichend von Abs. 1 in der durch den Gemeinderat durch Beschluss bestimmten Zeitung bekannt gemacht, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung gemäß Abs. 1 nicht mehr möglich ist.
- (5) Muss infolge eines Versehens die Bekanntmachung der Tagesordnung einer Sitzung nachgeholt oder in berichtigter Form wiederholt werden, so entscheidet der Gemeinderat durch Beschluss, in welcher Zeitung die Bekanntmachung erfolgen soll, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung gemäß Abs. 1 nicht mehr möglich ist.

- (6) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch Aushang am Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.
- (7) Sonstige Bekanntgaben erfolgen gemäß Abs. 1, sofern nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist.

§ 2

Unterrichtung der Einwohner

Die Unterrichtung der Einwohner über wichtige Angelegenheiten der örtlichen Verwaltung (§ 15 Abs. 1 GemO) und über die Ergebnisse von Ratssitzungen (§ 41 Abs. 5 GemO) erfolgt in einer durch Beschluss des Gemeinderates bestimmten Zeitung.

2. Abschnitt

Ausschüsse des Gemeinderates

§ 3

Art und Zusammensetzung der Ausschüsse

- (1) Der Gemeinderat bildet folgende Ausschüsse:
- 1.1 Haupt- und Finanzausschuss
 - 1.2 Ausschuss für Bauwesen und Ortsentwicklung
 - 1.3 Ausschuss für Umwelt, Landwirtschaft, Forsten und Friedhofsangelegenheiten
 - 1.4 Rechnungsprüfungsausschuss
 - 1.5 Werksausausschuss
 - 1.6 Ausschuss für Jugend, Senioren und Soziales
 - 1.7 Ausschuss für Bildung, Kultur
 - 1.8 Ausschuss für Wirtschaftsförderung, Marketing

- (2) Die Zahl der Mitglieder in den Ausschüssen wird durch Beschluss des Gemeinderates bestimmt. Für jedes Mitglied eines Ausschusses wird eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter gewählt.
- (3) Die Ausschüsse werden aus den Mitgliedern des Gemeinderates und sonstigen wählbaren Bürgerinnen und Bürgern der Ortsgemeinde Rülzheim gebildet. Mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder soll Mitglied des Gemeinderates sein; entsprechendes gilt für die Stellvertreter der Ausschussmitglieder. Zum Werksausschuss treten in einem Drittel die Mitgliederzahl der Vertreterinnen und Vertreter der Beschäftigten hinzu.

§ 4

Aufgaben der Ausschüsse

- (1) Die Ausschüsse haben innerhalb ihres sich aus ihrer Bezeichnung ergebenden Zuständigkeitsbereiches nach Zuweisung durch den Gemeinderat oder Bürgermeister die Beschlüsse des Gemeinderates vorzubereiten.
- (2) Berührt eine Angelegenheit den Zuständigkeitsbereich mehrerer Ausschüsse, kann durch den Bürgermeister ein federführender Ausschuss bestimmt werden. Die zuständigen Ausschüsse können zu gemeinsamen Sitzungen eingeladen werden.

§ 5

Aufgaben der Ausschüsse mit abschließender Entscheidung

- (1) Die Übertragung der abschließenden Entscheidung über bestimmte Angelegenheiten erfolgt, soweit § 32 Abs. 2 GemO nicht entgegensteht, allgemein oder im Einzelfall durch Beschluss des Gemeinderates. Die Übertragung der entscheidenden Beschlussfassung gilt, soweit dem beauftragten Ausschuss die Zuständigkeit nicht vorher entzogen wird, bis zum Ende der Amtszeit des Gemeinderates.
- (2) Den folgenden Ausschüssen werden vorab folgende Aufgaben übertragen:
 1. Ausschuss für Bauwesen und Ortsentwicklung
 - a) Vergabe von Lieferungen und Leistungen für Baumaßnahmen bis zu 25.000,00 € im Einzelfall im Rahmen des Haushaltsplanes, sofern es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
 - b) der Ausschuss ist ermächtigt, das Einvernehmen nach § 36 Baugesetzbuch (BauGB) für die Fälle der §§ 14, 19 Abs. 1, 31, 32, 33, 34 und 35 BauGB zu erteilen, ferner in denkmalsrechtlichen und Telegrafanwege - bzw. fernmelderechtlichen Verfahren,

c) dem Ausschuss wird die entscheidende Beschlussfassung über Anträge der Gemeinde nach § 15 BauGB übertragen.

2. Ausschuss für Umwelt, Landwirtschaft, Forsten und Friedhofsangelegenheiten

a) An- und Verpachtung von einzelnen land- oder forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken,

b) Vergabe von Lieferungen und Leistungen bis zu 10.000,00 € im Einzelfall im Rahmen des Haushaltsplanes,

c) Vergabe der Arbeiten für die Gewässerpflege einschließlich freiwilliger Leistungen,

d) Festlegung, Durchführung und Überprüfung von Ausgleichsmaßnahmen nach den einschlägigen Gesetzen,

e) Stellungnahme der Gemeinde im Genehmigungs-, Erlaubnis-, Planfeststellungs- und / oder Anhörungsverfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz, dem Abfallgesetz, dem Bundesnaturschutzgesetz und dem Landespflegegesetz,

f) Fällung von Bäumen, soweit sie nicht der Forstbewirtschaftung unterliegen, Baumfällungen im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht sind hiervon nicht berührt.

3. Werksausschuss:

a) Die Zustimmung zum Abschluss von Verträgen, wenn der Wert im Einzelfall den Betrag von 25.000 € übersteigt, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Betriebsführung handelt (§ 6 Abs. 2 der Betriebsatzung der Gemeindewerke) und soweit sie nicht gem. § 2 Abs. 2 Ziff. 5 EigAnVO dem Gemeinderat vorbehalten sind.

b) Die Stundung von Zahlungsforderungen sowie den Erlass und die Niederschlagung von Forderungen, soweit sie nicht zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung gehören,

c) Die Einleitung und Fortführung von Gerichtsverfahren und den Abschluss von Vergleichen.

Die Bestimmungen der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (EigAnVO) bleiben unberührt.

3. Abschnitt

Bürgermeister und Beigeordnete

§ 6

Übertragung von Aufgaben des Gemeinderates auf den Bürgermeister

Auf den Bürgermeister wird gemäß § 32 Abs. 1 Satz 2 GemO die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Vergabe von Zuschüssen bis 500,00 € im Einzelfall an Verbände und Vereine im Rahmen der Haushaltsansätze,
2. Stundung von Forderungen bis 1.500,00 €.

§ 7

Beigeordnete

- (1) Die Ortsgemeinde Rülzheim hat bis zu 3 Ortsbeigeordnete.
- (2) Die Ortsbeigeordneten sind ehrenamtlich tätig.
- (3) Gemäß § 50 Abs. 4 Satz 1 GemO wird die Zahl der Geschäftsbereiche auf bis zu drei festgesetzt.

4. Abschnitt

Aufwandsentschädigungen für Ratsmitglieder, Mitglieder von Gemeindeausschüssen, Beigeordnete und sonstige Inhaber von Ehrenämtern

§ 8

Aufwandsentschädigung der Ratsmitglieder und Ausschussmitglieder

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen, die mit der Wahrnehmung ihres Ehrenamtes verbunden sind, eine Aufwandsentschädigung. Das Gleiche gilt für Mitglieder von Gemeindeausschüssen, auch soweit sie nicht Ratsmitglieder sind. Die Aufwandsentschädigung ist halbjährlich nachträglich zu zahlen.
- (2) Die Aufwandsentschädigung wird in Form eines monatlichen Grundbetrages in Höhe von 20,00 € jedem Ratsmitglied gewährt.
- (3) Für die Teilnahme an einer Sitzung des Gemeinderates oder eines Ausschusses wird ein Sitzungsgeld in Höhe von 25,00 € gezahlt.
- (4) Fraktionsvorsitzende erhalten als Sitzungsgeld das Doppelte des für die sonstigen Ratsmitglieder geltenden Betrages

- (5) Bei Teilnahme an mehreren Sitzungen an einem Tag wird nur ein Sitzungsgeld gewährt.
- (6) Ratsmitglieder sowie die Mitglieder des Ausschusses für Bauwesen und Ortsentwicklung erhalten darüber hinaus eine jährliche Aufwandsentschädigung von 80,00 €, soweit ihnen die Einladungen der Rats-/Ausschusssitzungen online über das Ratsinformationssystem der Verbandsgemeinde Rülzheim zugestellt werden. Beim Ausscheiden aus dem Gemeinderat oder dem Ausschuss für Bauwesen und Ortsentwicklung, bei der unterjährigen Verpflichtung eines neuen Ratsmitgliedes oder eines Ausschussmitgliedes im Ausschuss für Bauwesen und Ortsentwicklung, bei der Teilnahme der online-Einladungen während des Jahres oder zum Ende der Wahlperiode, wird ein anteiliger Betrag für jeden vollen Monat gewährt. Die jährliche Aufwandsentschädigung wird je Person nur einmal gewährt, unabhängig der Zugehörigkeit zu mehreren Gremien der Ortsgemeinde Rülzheim.
- (7) Neben der Entschädigung nach vorstehenden Regelungen wird nachgewiesener Lohnausfall in voller Höhe ersetzt; er umfasst bei Arbeitnehmern auch die entgangenen tariflichen und freiwilligen Arbeitgeberleistungen sowie den Arbeitgeberanteil zu den gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen. Selbstständig tätige Personen erhalten auf Antrag Verdienstausfall in Höhe des Durchschnittsatzes von 15,00 € je angefangene Stunde.
- (8) Fahrtkosten für Fahrten zwischen Wohnort und Sitzungsort werden nicht erstattet. Abs. 9 bleibt unberührt.
- (9) Neben der Aufwandsentschädigung erhalten die Rats- und Ausschussmitglieder für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach dem Landesreisekostengesetz.
- (10) Für die Teilnahme an Sitzungen eines gemäß der Landesverordnung über die Umlegungsausschüsse gebildeten Umlegungsausschusses wird als Aufwandsentschädigung ein Sitzungsgeld von 20 € gewährt. Die außerhalb der Gemeinde wohnhaften Mitglieder des Umlegungsausschusses erhalten außerdem für die Fahrten zwischen Wohnort und Sitzungsort Reisekostenvergütung nach dem Landesreisekostengesetz. Für sonstige Dienstreisen gilt Abs. 8.

Die Absätze 5 und 7 gelten entsprechend. Die Absätze 2, 3 und 4 gelten für Mitglieder des Umlegungsausschusses nicht.

§ 9

Aufwandsentschädigung des ehrenamtlichen Ortsbürgermeisters

- (1) Der Ortsbürgermeister, der gleichzeitig Bürgermeister einer Verbandsgemeinde ist, erhält gem. § 12 Abs. 3 Satz 3 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für kommunale Ehrenämter (KomAEVO) eine monatliche Aufwandsentschädigung des jeweils angegebenen Höchstbetrages.
- (2) Der Ortsbürgermeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des Satzes gem. § 12 Abs. 1 Satz 1 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für kommunale Ehrenämter (KomAEVO) zuzüglich 10 v.H. gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 KomAEVO.

- (3) Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschsteuersatz möglich ist, wird die pauschale Lohnsteuer von der Ortsgemeinde getragen. Die pauschale Lohnsteuer und pauschale Sozialversicherungsbeiträge werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet. Fallen Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung an, so trägt die Ortsgemeinde nur den nach den einschlägigen Bestimmungen auf sie entfallenden Arbeitgeberanteil.

§ 10

Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Ortsbeigeordneten

- (1) Die/der ehrenamtliche Ortsbeigeordnete, die/der den ehrenamtlichen Ortsbürgermeister der Ortsgemeinde Rülzheim vertritt, erhält für die gesamte Zeit der Vertretung eine Aufwandsentschädigung.
- (2) Die Höhe der Aufwandsentschädigung beträgt für die gesamte Zeit der Vertretung 100 v.H. des Satzes nach § 12 Abs. 1 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für kommunale Ehrenämter (KomAEVO). Erfolgt die Vertretung nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt die Aufwandsentschädigung für jeden Tag der Vertretung 1/30 des Monatsbetrages nach Satz 1. Erfolgt die Vertretung während eines kürzeren Zeitraumes als einen vollen Tag, so beträgt die Aufwandsentschädigung die Hälfte des Tagessatzes nach Satz 2. Eine nach nachstehendem Absatz 3 gewährte Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.
- (3) Ehrenamtliche Ortsbeigeordnete, denen ein bestimmter Geschäftsbereich übertragen worden ist, erhalten eine Aufwandsentschädigung. Diese beträgt für die/den erste/n Ortsbeigeordnete/n 30 v.H., für die/den 2. und 3. Ortsbeigeordnete/n 25 v.H. des Satzes nach § 12 Abs. 1 KomAEVO.
- (4) Ehrenamtlichen Ortsbeigeordneten, denen kein Geschäftsbereich übertragen worden ist und die nicht Ratsmitglied sind und denen keine Aufwandsentschädigung nach den Absätzen 2 und 3 gewährt wird, erhalten gemäß § 13 Abs. 3 KomAEVO für die Teilnahme an den Sitzungen des Gemeinderates, der Ausschüsse und der Besprechungen mit dem Bürgermeister (§ 50 Abs. 7 GemO), das in § 8 Abs. 3 festgesetzte Sitzungsgeld. § 8 Abs. 5, 6 und 7 gelten entsprechend.
- (5) Ehrenamtliche Ortsbeigeordnete ohne Geschäftsbereich, die den Bürgermeister bei Veranstaltungen vertreten (§ 50 Abs. 2 Satz 7 GemO) oder bei ihnen übertragenen einzelnen Amtsgeschäften (§ 50 Abs. 3 Satz 2 GemO) den Bürgermeister während eines kürzeren Zeitraumes als einen vollen Tag vertreten, erhalten als Aufwandsentschädigung die Hälfte des Tagessatzes gemäß Abs. 2 Satz 2, jedoch mindestens den in § 13 Abs. 4 Satz 2 KomAEVO festgesetzten Mindestbetrag.
- (6) Die Aufwandsentschädigung für Ortsbeigeordnete, auf die die Voraussetzungen des § 13 Abs. 4 KomAEVO zutreffen, beträgt die Hälfte des Tagessatzes nach Abs. 2 Satz 2, mindestens jedoch den in § 13 Abs. 4 Satz 2 KomAEVO festgesetzten Mindestbetrag.
- (7) Werden die Sätze des § 12 KomAEVO geändert, ändert sich die Aufwandsentschädigung vom Zeitpunkt des Inkrafttretens einer Änderungsverordnung an entsprechend.

- (8) Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschsteuersatz möglich ist, wird die pauschale Lohnsteuer von der Ortsgemeinde getragen. Die pauschale Lohnsteuer und pauschale Sozialversicherungsbeiträge werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet. Fallen Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung an, so trägt die Ortsgemeinde nur den nach den einschlägigen Bestimmungen auf sie entfallenden Arbeitgeberanteil.
- (9) § 8 Abs. 8 gilt entsprechend.

§ 11

Entschädigung der Feldgeschworenen

- (1) Die Feldgeschworenen erhalten für ihre Mitwirkung bei Abmarkungen sowie für die Grenzbegänge eine Entschädigung, die nach Stunden bemessen wird; Zeiten für die Wegstrecken vom Wohnsitz bis zum Tätigkeitsort und zurück werden berücksichtigt.
- (2) Die Entschädigung beträgt 10,00 € je Stunde. Im Falle einer vom Arbeitgeber zu übernehmenden pauschalen Lohnsteuer 8,16 € je Stunde. Angefangene halbe Stunden sind mit der Hälfte des Stundensatzes zu entschädigen.

§ 12

Seniorenbeauftragte/r

Das Amt einer/eines ehrenamtlichen Seniorenbeauftragten wird eingerichtet. Soweit dies nicht durch Aufgabenübertragung an eine/einen Ortsbeigeordnete/n erfolgt, wählt der Gemeinderat für die Dauer der Wahlperiode des Gemeinderates eine/n ehrenamtliche/n Seniorenbeauftragte/n. Sie/Er bleibt im Amt bis ein/e Nachfolger/in gewählt ist.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt zum 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig treten die Hauptsatzung vom 15.07.2014 und die Änderungssatzungen vom 15.10.2015 und 10.12.2015 außer Kraft.

Rülzheim, den 14.12.2017

gez. Hör
Ortsbürgermeister

Hinweis:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder unter Verletzung von auf Grund der Gemeindeordnung ergangener Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.